



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Mai 1985

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
216	16. 4. 1985	Vorläufige Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz und dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften	324
223	30. 3. 1985	Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR)	324
7831		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754)	325
75	1. 4. 1985	Dritte Verordnung zur Änderung der Überwachungsverordnung zur Wärmeschutzverordnung	325

216

**Vorläufige Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach
dem Jugendschutzgesetz und dem Gesetz
über die Verbreitung
jugendgefährdender Schriften**

Vom 16. April 1985

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 Abs. 1 bis 3 des Jugendschutzgesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) und nach § 21 a des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 871) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1985 S. 324.

223

**Verordnung
über schulrechtliche Zuständigkeiten
(ZustVOSchulR)**

Vom 30. März 1985

Aufgrund des § 8 Abs. 2, des § 28 Abs. 1 und 2 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155) und des § 1 Abs. 2, des § 5, des § 6 Abs. 3, des § 11 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes (SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird verordnet:

§ 1

Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

Dem Regierungspräsidenten wird gemäß § 8 Abs. 2 SchVG die Genehmigung der Beschlüsse des Schulträgers über

1. die Errichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Grundschulen,
2. die Errichtung von öffentlichen Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen, die Änderung und Auflösung öffentlicher Hauptschulen,
3. die Errichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Sonderschulen

übertragen.

§ 2

Zugewiesene und auswärtige Schüler

(1) Zuständige Schulaufsichtsbehörde für die Zuweisung von Schülern an eine andere Pflichtschule nach § 28 Abs. 1 Satz 1 SchVG ist

- a) das Schulamt, wenn die zuständige Grundschule oder Hauptschule und die andere Schule innerhalb seines Bezirks liegen,
- b) der Regierungspräsident, wenn die zuständige Grundschule oder Hauptschule und die andere Schule in den Bezirken verschiedener Schulämter liegen oder wenn es sich um den Besuch einer Berufsschule handelt,
- c) der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die andere Schule liegt, wenn die zuständige Grundschule, Hauptschule oder Berufsschule und die andere Schule in verschiedenen Regierungsbezirken liegen.

(2) Zuständige Schulaufsichtsbehörde für die Feststellung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SchVG, ob der Schulbesuch in der Wohngemeinde gewährleistet ist, ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk diese Gemeinde liegt.

§ 3

Ausnahmen vom Besuch einer deutschen Schule

Zuständige Schulaufsichtsbehörde für die Entscheidung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 SchpflG über Ausnahmen vom Besuch einer deutschen Schule ist der Regierungspräsident.

§ 4

Vorzeitige Beendigung der Schulpflicht

Zuständige Schulaufsichtsbehörde für die Entscheidungen nach § 5 Satz 3 und § 11 Abs. 4 SchpflG über die vorzeitige Beendigung der Schulpflicht ist der Regierungspräsident.

§ 5

Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule

Zuständige Schulaufsichtsbehörde für die Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 Satz 3 SchpflG über den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule ist

- a) das Schulamt, wenn die zuständige Grundschule und die andere Schule innerhalb seines Bezirks liegen,
- b) der Regierungspräsident, wenn die zuständige Grundschule und die andere Schule in den Bezirken verschiedener Schulämter liegen oder wenn es sich um den Besuch einer Berufsschule handelt,
- c) der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die andere Schule liegt, wenn die zuständige Grundschule oder Berufsschule und die andere Schule in verschiedenen Regierungsbezirken liegen.

§ 6

Bergmännische berufsbildende Schulen

An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt für die bergmännischen berufsbildenden Schulen das Landesoberbergamt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Zweite Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes – Zuständigkeitsverordnung nach § 28 – (2. AVOzSchVG) vom 7. November 1960 (GV. NW. S. 429), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1984 (GV. NW. S. 752);
2. Fünfte Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes – Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 – (5. AVOzSchVG) vom 7. März 1968 (GV. NW. S. 39), geändert durch Verordnung vom 26. August 1971 (GV. NW. S. 349);
3. Verordnung zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes – Zuständigkeitsverordnung – vom 7. Juli 1975 (GV. NW. S. 508).

Düsseldorf, den 30. März 1985

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

– GV. NW. 1985 S. 324.

7831

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung der Neufassung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754)

In § 2 Abs. 4 vorletzte Zeile muß der Text nach dem Komma lauten wie folgt: „zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), unberührt.“

In § 23 Abs. 2 muß es in der zweiten Zeile statt „Buchstabe b“ lauten: „Nr. 2“.

– GV. NW. 1985 S. 325.

75

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Überwachungsverordnung
zur Wärmeschutzverordnung**

Vom 1. April 1985

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 755) wird die Überwachungsverordnung zur Wärmeschutzverordnung – WärmeschutzÜVO – vom 1. Februar 1978 (GV. NW. S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670), im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 WärmeschutzÜVO erhält folgende Fassung:

„§ 1
Zuständige Behörde

(1) Die Überwachung hinsichtlich der in der Wärmeschutzverordnung – WärmeschutzV – vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 209) festgesetzten Anforderungen sowie

die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach den §§ 13 und 14 WärmeschutzV werden den unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen.

(2) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind in den Fällen des § 5 auch Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude nach § 4 Abs. 1.“

2. In der Überschrift und im Text des § 2 Wärmeschutz-ÜVO wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 WärmeschutzÜVO werden die Wörter „Rechtzeitig vor der Schlußabnahme des Gebäudes und als deren Voraussetzung“ durch die Wörter „Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes (§ 77 Abs. 1 Landesbauordnung)“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 4 WärmeschutzÜVO erhält folgende Fassung: „(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für bauliche Erweiterungen bestehender Gebäude (§ 10 Abs. 2 WärmeschutzV) entsprechend.“

5. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „nach dem 1. November 1977“ durch die Wörter „nach dem 1. Januar 1984“ sowie „(§ 92 Landesbauordnung)“ durch „(§ 73 Landesbauordnung)“ ersetzt.

6. In § 5 Nr. 1 WärmeschutzÜVO werden die Wörter „§ 3 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 2 oder 4“ ersetzt.

7. Anlage 1 zur WärmeschutzÜVO wird durch die Anlage 1 dieser Verordnung ersetzt. **Anlage 1**

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1985

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christoph Zöpel

Anlage 1 zur WärmeschutzÜVO

Abs.: , den 19.....
(Ort) (Datum)

(Entwurfsverfasser)

An

(Bauherr)

Betr.: Bauvorhaben
hier : Wärmeschutz; Erklärung zum Bauantrag

Sehr geehrte
ich versichere, auch gegenüber Ihrem Rechtsnachfolger, daß

- ☐ *) mein Entwurf für vorgenanntes Bauvorhaben die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 209) erfüllt,
- ☐ für vorgenanntes Bauvorhaben nach der Wärmeschutzverordnung keine Anforderungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

*) Das Zutreffende bitte ankreuzen.

- GV. NW. 1985 S. 325.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für die Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359